

Anhang 2

**Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen  
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**



**BAG – MAV, Carl Kistner Str.51, 79115 Freiburg**

Tel.: 0761 457542-29  
Fax : 0761 457542-19  
Email: [Geschaeftsstelle@bag-mav.de](mailto:Geschaeftsstelle@bag-mav.de)  
Internet: [bag-mav.de](http://bag-mav.de)

**Aachen, den 16.11.2011**

## **Position der BAG – MAV zur Mitbestimmung innerhalb des Selbstbestimmungsrechts der katholischen Kirche im Arbeitsrecht**

Aufgrund des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechts für die Kirchen, eigene Angelegenheiten im Rahmen der allgemein gültigen Gesetze zu regeln, hat sich die katholische Kirche entschieden, ein Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung zu schaffen. Darüber hinaus hat sie sich entschieden, das Verhandlungsgleichgewicht ihrer abhängig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Abschluss und Gestaltung von Arbeitsverträgen durch ein eigenes Arbeitsrechts-Regelungsverfahren zu sichern. Festgelegt ist die Teilhabe an diesen Sonderregelungen in der „Grundordnung für den Kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV) im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ist die Dachorganisation von rund 6000 Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen der katholischen Kirche und ihrer Caritas. Sie vertritt die Interessen von rund 650.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Das Leitbild des kirchlichen Dienstes – die Dienstgemeinschaft – bringt zum Ausdruck, dass alle im kirchlichen Dienst Tätigen ohne Rücksicht auf ihre arbeitsrechtliche Stellung gemeinsam dem Sendungsauftrag der Kirche verpflichtet sind. Das bedeutet nicht, Interessengegensätze zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten zu verschleiern oder zu negieren.

Der kirchliche Dienst weist eine hohe Dichte an Mitarbeitervertretungen auf. Liegt die Betriebsratsdichte im Anwendungsbereich des BetrVG unter 30%, haben in den Diözesen durchschnittlich 80 % der kirchlichen Einrichtungen eine von der Belegschaft gewählte Mitarbeitervertretung. Der kirchliche Dienstgeber hat eine Initiativpflicht zur Bildung einer Mitarbeitervertretung. Im Vergleich zu weltlichen Mitbestimmungsgesetzen enthält das Mitbestimmungsgesetz der katholischen Kirche ein Mitbestimmungsrecht der MAV zur Verhinderung ersetzender Leiharbeit. Rechtsberatung steht zur Verfügung.

Diözesane Arbeitsgemeinschaften, zu denen alle MAVen vernetzt sind, und die BAG-MAV unterstützen die Arbeit auf der betrieblichen Ebene durch demokratisch gewählte Vorstände.

Eine weisungsunabhängige kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit mit zwei Instanzen bietet Rechtsschutz in allen Streitigkeiten des kollektiven kirchlichen Arbeitsrechts.

Günter Däggelmann  
Vorsitzender der BAG

Wolfgang Böttcher  
stellv. Vorsitzender der BAG

Martin Schenk  
Vorstandsmitglied der BAG

Sabine Eichhorn-Krämer  
Vorstandsmitglied der BAG

Wilfried Olesch  
Vorstandsmitglied der BAG

Vor allem Einrichtungen der Caritas sind zunehmend, meist aufgrund unzureichender Refinanzierung im Sozialbereich, wirtschaftlichem Druck ausgesetzt. Es ist unbestritten, dass es in einer Reihe von Einrichtungen durch unzulässiges Abweichen von bestehenden Regelungen bzw. Ausgründungen zu Verzerrungen kommt.

Dort besteht Nachhol- und Entwicklungsbedarf, was die betriebliche Mitbestimmung der MAVen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und Strukturen der Unternehmensmitbestimmung angeht. Die MAVO orientiert sich immer noch stark am Personalvertretungsgesetz. Das entspricht jedoch nicht mehr den Erfordernissen vor allem caritativer Einrichtungen

Das kirchliche Arbeitsrecht ist eine Alternative zum weltlichen Tarif- und Mitbestimmungsrecht. Daran ändert die Problematik der strukturellen Nähe zwischen bischöflichem Gesetzgeber und Dienstgebern nichts. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der kircheneigene Weg glaubwürdig und gemäß den gesetzlichen Vorgaben konsequent gegangen wird.

Gez. Günter Däggelmann  
(Vorsitzender BAG-MAV)